

## Volkswirtschaft.

### Die Erhöhung der Kriegsgewinnsteuer.

Von Dr. Samuel Gläskthal.

Budapest, 11. Januar.

Der Finanzminister reitet schnell. Er läßt sich in seinen Entschlüssen nicht dadurch heirren, daß die Tschechen vor den Toren der Hauptstadt stehen, daß die trostlose inner- und außenpolitische Situation unser ganzes Wirtschaftsleben lahmgelegt hat und daß wir alle mit zurückgehaltenem Atem der weiteren Entwicklung der Dinge harren. Die Staatsmaschinerie klappt nicht und nur der Finanzapparat will funktionieren, als hätte sich nichts geändert und als würde sich das finanzrechtliche Imperium des Staates noch immer auf das Gebiet des ganzen Landes erstrecken. Dabei erhalten wir immer häufiger Berichte darüber, daß in den abfallenden Landesteilen eine selbständige Besteuerung Platz gegriffen hat, und der unglückliche ungarische Steuerzahler, dessen Erwerbsquellen sich in verschiedenen Teilen des Landes befinden, ist durch die Rivalität der verschiedenen Volksstämme der Gefahr der Doppelbesteuerung ausgesetzt. Das Budapester Steuerinspektorat hat noch nicht auf die Besteuerung der Finnaner Niederlassung des Budapester Steuerträgers verzichtet und der Finnaner Finanzdirektor macht bereits mit Berufung „auf die veränderten politischen Verhältnisse“ seine Ansprüche auf die Kriegsgewinnsteuer geltend, und zwar dem ungarischen Beispiel folgend, mit rückwirkender Kraft auf das Jahr 1917.

Unter solchen Verhältnissen veröffentlicht unser Finanzminister seinen Gesetzentwurf über die Erhöhung der Kriegsgewinnsteuer. Er hatte recht, als er die durch ihn zu schöpfenden Gesetze im vorhinein mit den Worten kennzeichnete, daß ähnliche Steuergesetze die Weltgeschichte noch nicht gekannt hat. Eine naturgemäße Einschränkung der extremsten Richtungen liegt darin, daß von niemand mehr gefordert werden kann, als er besitzt: Das Maximum der Abgabe ist das volle Einkommen und das volle Vermögen. Der weltgeschichtliche Charakter des Gesetzentwurfes kommt darin zum Ausdruck, daß er über die extremsten Richtungen hinausgeht.

Der Gesetzentwurf bestimmt, daß mit rückwirkender Kraft auf fünf Jahre auf jedermann 80 Prozent des in diesen fünf Jahren erzielten Kriegsgewinnes als Kriegsgewinnsteuer veranlagt wird und daß diese Steuer binnen dreißig Tagen zu bezahlen ist. Wenn der Kriegsgewinn noch immer unversehrt im Besitze des Steuerträgers wäre,